



Ansuchen an die Direktion um Freistellung vom Unterricht¹:

Gesetzliche Grundlage: Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassen-
vorstand/die Klassenvorständin, darüber hinaus bis zu einer Woche der/die SchulleiterIn, mehr
als eine Woche die Bildungsdirektion für Vorarlberg, die Erlaubnis zum Fernbleiben aus
wichtigen Gründen² erteilen.

² Wichtige Gründe: siehe dazu die Richtlinien im Anhang

Ich,, ersuche, meinen Sohn / meine Tochter

Name: Klasse:

am/vom bis vom Unterricht freizustellen.

Grund:

.....

Wichtige Hinweise:

1. Der/Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden muss.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Stellungnahme des Klassenvorstandes/der Klassenvorständin:

einverstanden:

nicht einverstanden:

Ort, Datum

Unterschrift des Klassenvorstands/der Klassenvorständin

Stellungnahme der Direktion:

genehmigt

nicht genehmigt:

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

¹ Das Ansuchen ist **spätestens drei Wochen** vor der erbetenen Freistellung (Ausnahme: unvorhersehbare Ereignisse) im Sekretariat abzugeben.



Richtlinien: Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht **muss immer eine begründete Ausnahme** sein! Voraussetzung ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin, keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe
(z.B. Therapien oder Kuraufenthalte; bitte Bestätigung beilegen)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung beilegen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger (!) Verwandter
(Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben

Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt: Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen.

Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand bzw. der Klassen-
vorständin bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt.

Von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig.

Alle Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an die Bildungsdirektion für
Vorarlberg gerichtet werden.

Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen
können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden!

Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind keine Gründe für eine Freistellung vom
Unterricht.

Ansuchen an die Direktion, die diesen Richtlinien entsprechen, müssen mit dem
entsprechenden Formular (siehe Homepage der Schule) über das Sekretariat
eingebracht werden.